

(5) Erforderlichenfalls sind die zur klaren Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen zu treffen. Besondere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden, wenn dies zur Feststellung der Eignung aus gesundheitlichen Gründen oder der sonstigen körperlichen Beschaffenheit notwendig ist.

(6) Die staatliche Anerkennung wird erteilt in Form einer Urkunde nach dem vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Muster.

(7) Der Geltungsbereich der staatlichen Anerkennung ist nicht auf den Bereich des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der sie erteilt, beschränkt.

(8) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Im übrigen gelten für diese Gebühr die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 2

(1) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die staatliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Entscheidungen über Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, ein vorläufiges Berufsverbot, Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung, das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung, für die Entgegennahme des Verzichts auf die staatliche Anerkennung oder auf die Berufsausübung und für die Zustimmung zum Widerruf dieses Verzichts ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Betroffene tätig ist oder, sofern er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

(3) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 Abs. 2 und für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung bei Bewerbern, die die Ausbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beendet haben, ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die Tätigkeit aufnimmt.

(4) Für die Untersagung der Berufstätigkeit wegen Ungültigkeit der staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Betroffene beruflich tätig ist oder zuletzt tätig war.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, führt eine Übersicht über seine die staatliche Anerkennung und andere Berufsberechtigungen betreffenden Entscheidungen. Ebenso ist über die Entgegennahme eines Verzichts und über die Zustimmungen zum Widerruf von Verzicht auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung eine Übersicht zu führen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der eine der Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, gibt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der die staatliche Anerkennung erteilt hat, bekannt. Diesem ist auch die Entgegennahme eines Ver-

zichts auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung und die Zustimmung zum Widerruf des Verzichts mitzuteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der eine der Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, teilt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, allen Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheitswesen, und dem Ministerium für Gesundheitswesen mit. Desgleichen sind endgültig nicht bestandene Abschlussexamen den genannten Organen mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 4 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —

Vom 27. Juni 1957

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit als Arzthelfer — (GBl. I S. 317) erhält folgende Fassung:

„Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer können mit schriftlicher Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, Arbeitsbefreiungen vornehmen, wenn die Vornahme von Arbeitsbefreiungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig ist und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Zustimmung zur Vornahme von Arbeitsbefreiungen ist nur befristet für die Dauer bis zu je sechs Monaten zu erteilen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

* 5. DB (GBl. I 1957 S. 373)